

Willen der Eheleute, die beiden Patenkinder gemeinsam als Schlusserben einzusetzen. In Ziffer III.3 werde explizit erwähnt, dass die Verfügungen »im Wege des gemeinschaftlichen Testaments« getroffen worden seien, was auf die mit der Bindung verbundene Wechselbezüglichkeit hindeute. Auch die Ersatzschlusserbenregelung spreche dafür, dass die Testierenden nicht ihre jeweiligen Familienstämme, sondern die Generation der Abkömmlinge ihrer Patenkinder bedacht hätten. Auf die Zweifelsregel des § 2270 Abs. 2 BGB komme es nicht an, da der Wille der Testierenden durch die Auslegung eindeutig ermittelt werden könne.

Das spätere notarielle Testament aus dem Jahr 2019 sei insoweit unwirksam, als es die wechselbezügliche Erbeinsetzung der Beteiligten zu 3) abändere (§ 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Voraussetzungen von § 2271 Abs. 2 Satz 2, §§ 2294, 2336 BGB seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Die

weiteren handschriftlichen Testamente seien nicht formwirksam errichtet worden (§ 2247 Abs. 1 BGB).

■ **Praxishinweis**

Die Entscheidung verdeutlicht, wie wichtig es ist, bei dem Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments möglichst ausdrücklich festzuhalten, welche Verfügungen wechselbezüglich sein sollen. Oftmals werden hier die Begriffe »gemeinschaftliches Testament« und »Wechselbezüglichkeit« auch fälschlicherweise synonym verwendet.

Im vorliegenden Fall war es wohl nur der ebenfalls vorhandenen Regelung zur Abänderungsbefugnis zu verdanken, dass die Wechselbezüglichkeit der Verfügungen festgestellt werden konnte.

(bearbeitet von Prof. Dr. Wolfgang Burandt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht)

Übrigens ...

Familienrechtsrelevante Steuergesetzesänderungen 2024 (JStG 2024)

Bei den **Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)** i.S.d. § 6 Abs. 2 EStG kann ab dem 01.01.2025 ein Sammelposten, ohne Erstellung eines laufend zu führenden Verzeichnisses bei Anschaffungs- und Herstellungskosten von 800 € (bisher 250 €) bis 5.000 € (bisher 1.000 €), gebildet werden.

Daraus folgt: bis 800 € sofort abziehbar, von 800 € – 5.000 € einheitlich auszuübendes Wahlrecht mit AfA über 3 Jahre oder Aktivierung mit AfA auf Nutzungsdauer, ab 5.000 € Aktivierungspflicht.

Die **degressive AfA** soll für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 7 Abs. 2 EStG, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2029 angeschafft oder hergestellt worden sind, möglich sein. Der AfA-Satz soll in diesen Fällen auf das 2,5-fache (aktuell 2-fache) der linearen AfA und 25 % (aktuell 20 %) begrenzt sein.

Erhöhung des **Kindergeldes und Kinderfreibetrages**, § 66 Abs. 1 und 3 EStG, § 6 Abs. 1 und 2 BBKG:

	2024	2025	2026
Kindergeld	250 €	255 €	259 €
Kinderfreibetrag je Elternteil	3.306 €	3.336 €	3.414 €

Ab 2026 Einführung eines gesetzlichen Automatismus, nachdem das Kindergeld regelmäßig entsprechend der prozentualen Entwicklung des Freibetrages für Kinder angepasst werden soll. Die Kinderbetreuungskosten sind zukünftig zu 80 % (bisher 66 %) der Aufwendungen als Sonder-

ausgaben abzugsfähig, maximal 4.800 € (bisher 4.000 €), § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Anpassung des Einkommensteuertarifs: Der **Grundfreibetrag** mit Ausnahme des Eckwerts für die sog. »Reichensteuer« werden angepasst:

	2024	2025	2026
Grundfreibetrag	11.784 €	12.084 €	12.336 €

Rückwirkende **Sonderabschreibung** ab 01.07.2024 bis Ende 2028 für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare **Nullemissionsfahrzeuge** mit im 1. Jahr 40 %. Der Abschreibungssatz sinkt dann über 5 Jahre auf 6 % (40 %, 24 %, 14 %, 9 %, 7 %, 6 %).

Die **Thesaurierungsbegünstigung** nach § 34a EStG ist durch verschiedene Maßnahmen verbessert worden. So wird u.a. der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht. Damit steht nunmehr ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung.

■ **Praxishinweis:**

Es können Einkünfte der Vermögensbildung in einem steuerrechtlich höchst komplizierten System zugeführt werden.

Bernd Kuckenburg